

99097006080000

Lastenausgleich für Vertriebene Gewährung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100183213/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99097006080000
Leistungsbezeichnung I	Lastenausgleich für Vertriebene Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Lastenausgleich für Vertriebene, Spätaussiedler und Übersiedler
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hauptentschädigung, Flüchtlingsansiedlung, Bundesausgleichsamt, Kriegsschadenrente, Wohnraumhilfe, Vermögensschäden, Ausgleichsleistung, Hausratentschädigung, Spätaussiedler, Ausgleichsabgabe, Lastenausgleich
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2018
Fachlich freigegeben durch	Bundesausgleichsamt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lag/index.html#BJNR004460952BJNE004002301
Teaser	
Volltext	Sie sind als Vertriebene oder Spätaussiedler aus den deutschen Ostgebieten, den Ostblockstaaten oder als Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gelangt. Für Vermögensschäden oder für den Verlust der beruflichen Existenz, die Ihnen in der Folge des 2. Weltkriegs entstanden sind, konnten Sie eine Lastenausgleichsentschädigung beantragen. Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Lastenausgleichsleistungen ist jedoch am 31.12.1995 abgelaufen. Am 31.12.1999 endete auch die Antragsfrist für die Gewährung von Kriegsschadensrente. Nach dem Lastenausgleichsgesetz standen den Geschädigten, die ihre Anträge fristgerecht eingereicht hatten, insbesondere folgende Leistungen zu: • Hauptentschädigung für den entstandenen Vermögensschaden. • Kriegsschadensrente für den entstandenen Existenz- oder Vermögensverlust.
Erforderliche Unterlagen	Den Vermögensschaden oder den Verlust der beruflichen Existenz mussten Sie durch Unterlagen oder durch glaubhafte Zeugenaussagen beweisen.
Voraussetzungen	• Sie müssen grundsätzlich am 01.01.1993 Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. • Sie müssen grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche

Modul	Sachverhalt
	Volkszugehörigkeit haben. • Sie müssen in der Folge der Kriegereignisse einen Vermögensschaden erlitten oder Ihre berufliche Existenz verloren haben. • Sie müssen bis zum 31.12.1995 (bei KSR bis zum 31.12.1999) einen Antrag gestellt haben.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Eine Beantragung ist nicht mehr möglich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Anträge auf Lastenausgleichsleistungen: am 31.12.1995 abgelaufen • Antragsfrist für die Gewährung von Kriegsschadensrenten: am 31.12.1999 abgelaufen
weiterführende Informationen	https://www.badv.bund.de/DE/Lastenausgleich/start.html
Hinweise	• Wenn Ihre im Lastenausgleich entschädigten Verluste nach dem 31.12.1989 ganz oder teilweise ausgeglichen werden (Rückgabe von Vermögenswerten, Herausgabe von Veräußerungserlösen, Wiederherstellung der vollständigen Verfügungsgewalt sowie Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz, dem Ausgleichleistungsgesetz oder dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz), müssen Sie die zu viel gewährten Lastenausgleichsleistungen zurückerstatten. • Rückzahlungspflichtig sind grundsätzlich: die Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen die Nacherben, soweit diese oder deren Rechtsnachfolger die Schadensausgleichsleistung erlangt haben (Gesamtrechtsnachfolger). • Rückforderung: der wegen Schadensausgleich zu viel gezahlte Grundbetrag der Hauptentschädigung zuzüglich des gezahlten Zinszuschlages
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Lastenausgleich für Vertriebene, Spätaussiedler und Übersiedler Gewährung

Modul

Sachverhalt

- Antragsfrist auf Lastenausgleichsleistungen ist am 31.12.1995 beziehungsweise 31.12.1999 (Kriegsschadenrente) abgelaufen
- Antragsberechtigt waren Vertriebene, Spätaussiedler und Übersiedler die im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkriegs und der Nachkriegszeit Vermögensschäden erlitten hatten und spätestens sechs Monate nach dem Verlassen des Schadensgebiets und vor dem 01.01.1993 ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten.
- Das Lastenausgleichsgesetz gewährt Betroffenen heute keine Entschädigung mehr für entstandene Vermögensschäden und Kriegsschadensrenten.
- Es werden nur noch ganz wenige bis zum 31.12.1995 (bzw. 31.12.1999 bei KSR) gestellten Anträge bearbeitet. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen waren: Feststellung der erlittenen Schäden
- Zuständig: Ausgleichsämter, Landesausgleichsämter und Bundesausgleichsamt (BAA)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Lastenausgleich für Vertriebene Gewährung,
Lastenausgleich für Vertriebene Gewährung